



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Nr. 8

Rostock, 21.05. 2008

Inhalt

Seiten

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den
bundesweit zulassungsbeschränkten Studien-
gängen Humanmedizin und Zahnmedizin
(Zulassungsordnung – ZuLO) vom 31. März 2008

7

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock

Ordnung
zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten
Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
(Zulassungsordnung – ZulO)
vom 31. März 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286) hat die Universität Rostock die nachfolgende Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Vergabe der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes von der Universität Rostock im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin für das erste Fachsemester.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbung der Studienbewerber / der Studienbewerberinnen erfolgt ausschließlich über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Es gelten die hierfür einschlägigen Regelungen zu Bewerbungsfristen und zum Verfahren. Die Direktbewerbung bei der Universität Rostock ohne gleichzeitige Bewerbung bei der ZVS ist ausgeschlossen.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme eines Bewerbers / einer Bewerberin am Auswahlverfahren sind:

- (a) eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,3 oder der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation sowie
- (b) einen gegenüber der ZVS für den Studienort Rostock angegebenen Grad der Ortspräferenz von 1 bis 3 für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin.

(3) Alle Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Das Fehlen von Bewerbungsunterlagen zum Fristende des ZVS-Bewerbungsverfahrens führt zum Ausschluss des Bewerbers / der Bewerberin.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und der besonderen Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dem Grad der Qualifikation wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben.

(2) Die Vergabe im Studiengang Humanmedizin erfolgt für 60 % der verfügbaren Studienplätze allein nach einer Reihung der Bewerber / der Bewerberinnen mit einer Gewichtung von 60 % nach dem Grad der Qualifikation und mit einer Gewichtung von 40 % nach den im Fachanhang Humanmedizin (Anlage 1) unter Ziffer II festgelegten weiteren Auswahlkriterien. Für die Vergabe der verbliebenen 40 % der verfügbaren Studienplätze werden Auswahlgespräche nach Maßgabe der Ziffer III des Fachanhangs geführt. Bei der Auswahl der Teilnehmer / Teilnehmerinnen für die Auswahlgespräche werden diejenigen Bewerber / Bewerberinnen entsprechend der Reihung nach Satz 1 berücksichtigt, die nicht bereits nach Satz 1 einen Studienplatz erhalten und die bei der Wahl des Studienortes für Rostock die Ortspräferenz 1 angegeben haben. Bei der Reihung der Bewerber / der Bewerberinnen, die an den Auswahlgesprächen teilgenommen haben, geht die für das Auswahlgespräch vergebene Zulassungsnote mit einer Gewichtung von 49 % und der Grad der Qualifikation mit einer Gewichtung von 51 % in die Entscheidung ein.

(3) Die Vergabe im Studiengang Zahnmedizin erfolgt für 65 % der verfügbaren Studienplätze allein nach einer Reihung der Bewerber / der Bewerberinnen mit einer Gewichtung von 60 % nach dem Grad der Qualifikation und mit einer Gewichtung von 40 % nach den im Fachanhang Zahnmedizin (Anlage 2) unter Ziffer II festgelegten weiteren Auswahlkriterien. Für die Vergabe der verbliebenen 35 % der verfügbaren Studienplätze werden Auswahlgespräche nach Maßgabe der Ziffer III des Fachanhangs geführt. Bei der Auswahl der Teilnehmer / Teilnehmerinnen für die Auswahlgespräche werden diejenigen Bewerber / Bewerberinnen entsprechend der Reihung nach Satz 1 berücksichtigt, die nicht bereits nach Satz 1 einen Studienplatz erhalten haben. Bei der Reihung der Bewerber / der Bewerberinnen, die an den Auswahlgesprächen teilgenommen haben, geht die für das Auswahlgespräch vergebene Zulassungsnote mit einer Gewichtung von 40 % und der Grad der Qualifikation mit einer Gewichtung von 60 % in die Entscheidung ein.

(4) Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

§ 4 Vorauswahl und Zulassungsverfahren

(1) Die Auswertung der nach Durchführung des Vorauswahlverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 vorliegenden Bewerbungen zur Auswahl der zuzulassenden Bewerber / Bewerberinnen erfolgt in der Verantwortung des Studentensekretariats der Universität Rostock.

(2) Im Ergebnis der Auswertung wird, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, anhand der in § 3 beschriebenen Auswahlkriterien und nach Maßgabe der Fachanhän-

ge eine Rangliste aller im Auswahlverfahren befindlichen Bewerber / Bewerberinnen gebildet. Die Rangliste wird der ZVS zugeleitet.

(3) Die ZVS lässt im Auftrag der Universität Rostock in der Reihenfolge der Rangliste so viele Bewerber / Bewerberinnen für den jeweiligen Studiengang zu, bis die Zahl der gemäß § 1 im Auswahlverfahren zuzulassenden Bewerber / Bewerberinnen erreicht ist. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erlässt die ZVS im Auftrag der Universität Rostock.

(4) Im Nachrückverfahren rücken die Bewerber / Bewerberinnen entsprechend ihres Ranges auf der Rangliste gemäß Absatz 2 nach.

(5) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Zugleich tritt die Zulassungsordnung vom 29. Mai 2006 außer Kraft.

(2) Das Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung wird erstmalig im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 31. März 2008.

Rostock, den 31. März 2008

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte

**Fachhang zur Zulassungsordnung
für den Studiengang Humanmedizin**

I.

Die Zulassungsentscheidung erfolgt im Studiengang Humanmedizin für 60 % der verfügbaren Studienplätze ausschließlich auf Grundlage der unter Ziffer II beschriebenen Reihung; für 40 % der verfügbaren Studienplätze ist zusätzlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (III.) zu berücksichtigen.

Dafür wird für den Studiengang zunächst eine vollständige Rangfolge aller Bewerber / Bewerberinnen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Ordnung in Verbindung mit Ziffer II dieser Anlage ermittelt und 60 % der im Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze den Bewerbern / den Bewerberinnen auf Grundlage dieser Rangfolge zugewiesen. Von den ranghöchsten Bewerbern / Bewerberinnen, denen noch kein Studienplatz zugewiesen wurde und die bei der Wahl des Studienortes für Rostock die Ortspräferenz 1 angegeben haben, wird sodann eine der dreifachen Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze entsprechende Bewerberzahl zu einem Auswahlgespräch gebeten. Unter den im Auswahlgespräch als geeignet gewerteten Kandidaten / Kandidatinnen wird nach Maßgabe des unter Ziffer III beschriebenen Verfahrens eine Rangliste gebildet, nach der die noch verfügbaren Studienplätze vergeben werden. Für Bewerber / Bewerberinnen, die im Ergebnis des Auswahlgesprächs als ungeeignet angesehen werden, wird die Zulassungsnote nach Ziffer II dieser Anlage auf den Notenwert „6“ geändert und die Gesamtrangfolge im Hinblick auf noch durchzuführende Nachrückverfahren entsprechend korrigiert.

II.

1. Im Rahmen der Auswahl nach § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Ordnung wird für Bewerber / Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung (HZB) das deutsche Abitur ist, eine Zulassungsnote aus den gewichteten Einzelnoten der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse nach folgender Maßgabe ermittelt:

a. Berücksichtigt werden die Einzelnoten (Leistungspunkte) in den Fächern Chemie, Physik, Biologie, Mathematik, und Deutsch. Sie werden zu gleichen Teilen gewichtet und summiert. Soweit ein Fach in der Oberstufe nicht während der gesamten Zeit belegt wurde, werden jeweils für jeden nicht belegten Kurs und das jeweils betreffende Halbjahr null Punkte in Ansatz gebracht. Werden in der HZB die Leistungen in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe nur als Jahresleistungen ausgewiesen, werden für die Halbjahresleistungen die angegebenen Jahresleistungen erneut zugrunde gelegt.

b. Falls die HZB als Einzelnote ein Worturteil enthält, wird der Mittelwert der möglichen Leistungspunktzahl zugrunde gelegt. Sofern in der HZB Einzelnoten nicht als Leistungspunkte, sondern als Note ausgewiesen sind, werden diese grundsätzlich mit dem Mittelwert der möglichen Leistungspunktzahl berücksichtigt, es sei denn die genaue Einstufung innerhalb der Einzelnoten ist erkennbar. Es gilt die folgende Umrechnungstabelle:

Worturteil	Note	Leistungspunktzahl
	1+	15
Sehr gut	1	14
	1-	13
	2+	12
Gut	2	11
	2-	10
	3+	09
Befriedigend	3	08
	3-	07
	4+	06
Ausreichend	4	05
	4-	04
	5+	03
Mangelhaft	5	02
	5-	01
Ungenügend	6	0

c. Für die Berechnung gilt:

Summe der Leistungspunktzahlen in den jeweiligen Kursen,
diese geteilt durch die Gesamtanzahl der Kurse (20),
ergibt die Durchschnittspunktzahl. Es wird nicht gerundet.

d. Die so ermittelte Durchschnittspunktzahl wird durch Anwendung der nachfolgend aufgeführten Umrechnungstabelle in eine Zulassungsnote umgerechnet, die mit einer Gewichtung von 40 % gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung in die Reihungsentscheidung eingeht:

Punkte	Note
00	6,0
≤01	5,3
≤02	5,0
≤03	4,7
≤04	4,3
≤05	4,0
≤06	3,7
≤07	3,3
≤08	3,0
≤09	2,7
≤10	2,3
≤11	2,0
≤12	1,7
≤13	1,3
≤14	1,0
≤15	1,0

2. Für Bewerber / Bewerberinnen, bei denen die Einzelnoten in der Oberstufe nicht gesondert ausgewiesen sind, ist für die Reihungsentscheidung als Kriterium nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) erneut als Zulassungsnote in Ansatz zu bringen.

3. 60 % der im Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze werden den Bewerbern / den Bewerberinnen auf Grundlage dieser Rangfolge zugewiesen und zwar konsekutiv beginnend von dem Bewerber / der Bewerberin mit der besten Zulassungsnote in Richtung der schlechteren Noten.

III.

1. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben und zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen.

2. Das Auswahlgespräch wird durch eine von der Hochschulleitung der Universität Rostock zu bestellende Auswahlkommission durchgeführt. An der Auswahlentscheidung sind ausschließlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zu beteiligen.

3. Die schriftliche Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch und geht nur an die Bewerber / Bewerberinnen, die bei der Wahl des Studienortes für Rostock die Ortspräferenz 1 angegeben haben.

4. Die Bewerber / die Bewerberinnen sind einzeln anzuhören. Das einzelne Bewerbungsgespräch soll nicht weniger als 15 Minuten dauern. Es haben mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission am Bewerbungsgespräch und der Bewertungsentscheidung teilzunehmen. Im Ergebnis des Auswahlgesprächs ist der Bewerber / die Bewerberin zu bewerten. Die Auswahlkommission legt vor Beginn der Auswahlgespräche einen verbindlichen Bewertungsschlüssel fest, anhand dessen die oben beschriebenen Kriterien bewertet werden. Hierfür sind Noten einer Skala von 1-6 zu vergeben, wobei die Note 6 zu vergeben ist, wenn die am Auswahlgespräch beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission zu der Wertung gelangen, dass der Bewerber / die Bewerberin für den Studiengang Humanmedizin ungeeignet ist. Über jedes Auswahlgespräch ist ein Ergebnisvermerk zu erstellen, aus dem sich die Bewertung des Gesprächs und eine kurze Begründung der Bewertungsentscheidung ergeben.

5. Nach Durchführung aller Auswahlgespräche wird eine Rangliste derjenigen Bewerber / Bewerberinnen gebildet, die eine bessere Note als „6“ erreicht haben. Bei der Reihung geht die Note des Auswahlgesprächs mit einer Gewichtung von 49 % und der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) mit einer Gewichtung von 51 % in die Entscheidung ein. Die nach Abschluss der Auswahlgespräche noch verfügbaren Studienplätze werden nach dieser Reihung konsekutiv beginnend von dem Bewerber / der Bewerberin mit der so berechneten besten Zulassungsnote in Richtung der schlechteren Noten vergeben.

IV.

Sollten im Nachrückverfahren mehr Studienplätze zu vergeben sein, als geeignete Bewerber / Bewerberinnen bei den Auswahlgesprächen ausgewählt wurden, wird die Vergabe der freien Studienplätze nach der gemäß Ziffer II maßgeblichen Rangliste fortgesetzt.

Fachanhang zur Zulassungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin

I.

Die Zulassungsentscheidung erfolgt im Studiengang Zahnmedizin für 65 % der verfügbaren Studienplätze ausschließlich auf Grundlage der unter Ziffer II beschriebenen Reihung; für 35 % der verfügbaren Studienplätze ist zusätzlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (III.) zu berücksichtigen.

Dafür wird für den Studiengang zunächst eine vollständige Rangfolge aller Bewerber / Bewerberinnen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Ordnung in Verbindung mit Ziffer II dieser Anlage ermittelt und 65 % der im Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze den Bewerbern auf Grundlage dieser Rangfolge zugewiesen. Von den ranghöchsten Bewerbern / Bewerberinnen, denen noch kein Studienplatz zugewiesen wurde, wird sodann eine der vierfachen Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze entsprechende Bewerberzahl zu einem Auswahlgespräch gebeten. Unter den im Auswahlgespräch als geeignet gewerteten Bewerbern / Bewerberinnen wird nach Maßgabe des unter Ziffer III beschriebenen Verfahrens eine Rangliste gebildet, nach der die noch verfügbaren Studienplätze vergeben werden. Für Bewerber / Bewerberinnen, die im Ergebnis des Auswahlgesprächs als ungeeignet angesehen werden, wird die Zulassungsnote nach Ziffer II dieser Anlage auf den Notenwert „6“ geändert und die Gesamtrangfolge im Hinblick auf noch durchzuführende Nachrückverfahren entsprechend korrigiert.

II.

1. Im Rahmen der Auswahl nach § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Ordnung wird für Bewerber / Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung (HZB) das deutsche Abitur ist, eine Zulassungsnote aus den gewichteten Einzelnoten der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse nach folgender Maßgabe ermittelt:

a. Berücksichtigt werden die Einzelnoten (Leistungspunkte) in den Fächern Chemie, Physik, Biologie, Mathematik, und Deutsch. Sie werden zu gleichen Teilen gewichtet und summiert. Soweit ein Fach in der Oberstufe nicht während der gesamten Zeit belegt wurde, werden jeweils für jeden nicht belegten Kurs und das jeweils betreffende Halbjahr null Punkte in Ansatz gebracht. Werden in der HZB die Leistungen in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe nur als Jahresleistungen ausgewiesen, werden für die Halbjahresleistungen die angegebenen Jahresleistungen erneut zugrunde gelegt.

b. Falls die HZB als Einzelnote ein Worturteil enthält, wird der Mittelwert der möglichen Leistungspunktzahl zugrunde gelegt. Sofern in der HZB Einzelnoten nicht als Leistungspunkte, sondern als Note ausgewiesen sind, werden diese grundsätzlich mit dem Mittelwert der möglichen Leistungspunktzahl berücksichtigt, es sei denn die genaue Einstufung innerhalb der Einzelnoten ist erkennbar. Es gilt die folgende Umrechnungstabelle:

Worturteil	Note	Leistungspunktzahl
	1+	15
Sehr gut	1	14
	1-	13
	2+	12
Gut	2	11
	2-	10
	3+	09
Befriedigend	3	08
	3-	07
	4+	06
Ausreichend	4	05
	4-	04
	5+	03
Mangelhaft	5	02
	5-	01
Ungenügend	6	0

c. Für die Berechnung gilt:

Summe der Punktzahlen in den jeweiligen Kursen,
diese geteilt durch die Gesamtanzahl der Kurse (20),
ergibt die Durchschnittspunktzahl. Es wird nicht gerundet.

d. Die so ermittelte Durchschnittspunktzahl wird durch Anwendung der nachfolgend aufgeführten Umrechnungstabelle in eine Zulassungsnote umgerechnet, die mit einer Gewichtung von 40 % gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung in die Reihungsentscheidung eingeht:

Punkte	Note
00	6,0
≤01	5,3
≤02	5,0
≤03	4,7
≤04	4,3
≤05	4,0
≤06	3,7
≤07	3,3
≤08	3,0
≤09	2,7
≤10	2,3
≤11	2,0
≤12	1,7
≤13	1,3
≤14	1,0
≤15	1,0

2. Für Bewerber / Bewerberinnen, bei denen die Einzelnoten in der Oberstufe nicht gesondert ausgewiesen sind, ist für die Reihungsentscheidung als Kriterium nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) erneut als Zulassungsnote in Ansatz zu bringen.

3. 65 % der im Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze werden den Bewerbern / den Bewerberinnen auf Grundlage dieser Rangfolge zugewiesen und zwar konsekutiv beginnend von dem Bewerber / der Bewerberin mit der besten Zulassungsnote in Richtung der schlechteren Noten.

III.

1. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben und zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen.

2. Das Auswahlgespräch wird durch eine von der Hochschulleitung der Universität Rostock zu bestellende Auswahlkommission durchgeführt. An der Auswahlentscheidung sind ausschließlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zu beteiligen.

3. Die schriftliche Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch.

4. Die Bewerber / die Bewerberinnen sind einzeln anzuhören. Das einzelne Auswahlgespräch soll nicht weniger als 15 Minuten dauern. Es haben mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission am Bewerbungsgespräch und der Bewertungsentscheidung teilzunehmen. Im Ergebnis des Auswahlgesprächs ist der Bewerber / die Bewerberin zu bewerten. Die Auswahlkommission legt vor Beginn der Auswahlgespräche einen verbindlichen Bewertungsschlüssel fest, anhand dessen die oben beschriebenen Kriterien bewertet werden. Hierfür sind Noten einer Skala von 1 bis 6 zu vergeben, wobei die Note 6 zu vergeben ist, wenn die am Auswahlgespräch beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission zu der Wertung gelangen, dass der Bewerber / die Bewerberin für den Studiengang Zahnmedizin ungeeignet ist. Über jedes Auswahlgespräch ist ein Ergebnisvermerk zu erstellen, aus dem sich die Bewertung des Gesprächs und eine kurze Begründung der Bewertungsentscheidung ergeben.

5. Nach Durchführung aller Auswahlgespräche wird eine Rangliste derjenigen Bewerber / Bewerberinnen gebildet, die eine bessere Note als „6“ erreicht haben. Bei der Reihung geht die Note des Auswahlgesprächs mit einer Gewichtung von 40 % und der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) mit einer Gewichtung von 60 % in die Entscheidung ein. Die nach Abschluss der Auswahlgespräche noch verfügbaren Studienplätze werden nach dieser Reihung konsekutiv beginnend von dem Bewerber / der Bewerberin mit der so berechneten besten Zulassungsnote in Richtung der schlechteren Noten vergeben.

IV.

Sollten im Nachrückverfahren mehr Studienplätze zu vergeben sein, als geeignete Bewerber / Bewerberinnen bei den Auswahlgesprächen ausgewählt wurden, wird die Vergabe der freien Studienplätze nach der gemäß Ziffer II maßgeblichen Rangliste fortgesetzt.